



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 12. März 2020

Nummer 11

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung					
133	Anerkennung einer Stiftung (KUHNA-Stiftung)	S. 113	138	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Duisburg AG	S. 116
134	Anerkennung einer Stiftung (Stiftung – Dein Zuhause hilft)	S. 114	139	Bekanntmachung gemäß § 5 II des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft	S. 120
135	Anerkennung einer Stiftung (Jan Kleinewefers-Stiftung)	S. 114	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
136	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung des UVP-Verzichts für die Errichtung einer Servicestelle am Hbf Neuss durch die VIAS Rail GmbH	S. 114	140	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Huppertsberg, Jan Verhey)	S. 121
137	Korrektur zur Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 36 vom 05.09.2019 zu Ziffer 218 – Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Ferro Duo GmbH in Duisburg	S. 116	141	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Tomasulo, Donato)	S. 122

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

133 Anerkennung einer Stiftung (KUHNA-Stiftung)

Bezirksregierung
Az.: 21.13-St. 1999

Düsseldorf, den 03. März 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„KUHNA-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 22.11.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 113

134 **Anerkennung einer Stiftung (Stiftung – Dein Zuhause hilft)**

Bezirksregierung
Az.: 21.13-St. 2066

Düsseldorf, den 02. März 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung - Dein Zuhause hilft“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 27.12.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 114

135 **Anerkennung einer Stiftung (Jan Kleinewefers-Stiftung)**

Bezirksregierung
Az.: 21.13-St. 2079

Düsseldorf, den 28. Februar 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Jan Kleinewefers-Stiftung“

mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 02.12.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 114

136 **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung über die Feststellung des UVP-Verzichts für die Errichtung einer Servicestelle am Hbf Neuss durch die VIAS Rail GmbH**

Bezirksregierung
25.17.01.02-25/4-18

Düsseldorf, den 27. Februar 2020

**Plangenehmigungsverfahren nach § 18
Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in
Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungs-
verfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für die
„Errichtung einer Servicestelle für Schienen-
fahrzeuge am Hauptbahnhof Neuss“ durch die
VIAS Rail GmbH**

öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der VIAS Rail GmbH vom 21.12.2017 in der
Fassung Stand 10/2018

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits- prüfung (UVP) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. 1S.3370)

Die VIAS Rail GmbH hat mit Schreiben vom 21.12.2017 in der Fassung Stand 10/2018 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für die Errichtung einer Servicestelle für Schienenfahrzeuge am Hauptbahnhof Neuss gestellt. Das Unternehmen VIAS Rail GmbH nimmt Aufgaben des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) mit dem Fahrplanwechsel 12/2017 in NRW auf den Strecken RB 34 Schwalm-Nette-Bahn (Mönchengladbach – Dalheim) und RB 39 Düssel – Erft – Bahn (Düsseldorf – Neuss – Grevenbroich – Bedburg) wahr. Aufgrund der Übernahme dieser Strecken wurde am Hbf Neuss eine Abstellanlage für Fahrzeuge errichtet. Nunmehr sollen zusätzliche Gleise mit einer Serviceeinrichtung für Schienenfahrzeuge am Standort Hbf Neuss errichtet werden, bestehend aus Gleisanlagen, einer Tankstelle, einer Einrichtung zur Ver-/ Entsorgung der Fahrzeugtoiletten, einer Außenwaschanlage und einem Lager-, Technik und Aufenthaltscontainer. Die Serviceeinrichtung ergänzt die vorhandene Abstellanlage. Das neue Servicegleis 187 soll östlich des vorhandenen Gleises 186 angeordnet werden. Die vorhandene Abstellanlage verfügt über eine entsprechende Erlaubnis zur Durchführung des Betriebs.

Mit Schreiben vom 21.12.2017 in der Fassung Stand 10/2018 hat die VIAS Rail GmbH für die o.a. Maßnahme Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt. Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in den Anlagen 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien beschrieben und unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beurteilt. Die Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass sich die Umweltauswirkungen des vorgesehenen Projektes im Wesentlichen auf die Schutzgüter Menschen (einschließlich menschlicher Gesundheit), Fläche/Boden, Tiere und Pflanzen (Baumschutz) beschränken. Die Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter werden jedoch gutachterlich als nicht wesentlich nachteilig bewertet. Unter

Berücksichtigung der Vorbelastungen (urban geprägter Eingriffsbereich) und der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die Auswirkungen auf ein Minimum reduziert werden.

Hinsichtlich des Schutzgutes Menschen (einschließlich menschlicher Gesundheit) ist zu berücksichtigen, dass nach den vorliegenden Unterlagen von der Waschanlage eine maximale Lärmbelastung von 70 dB(A) ausgeht. Die nächste Wohnbebauung ist 180 m entfernt. Darüber hinaus erfolgt der Betrieb der Anlage entsprechend der ausdrücklichen Zusage der Vorhabenträgerin nur in der Tagzeit von 6.00 bis 22.00 Uhr. Die immissionsrechtliche Beurteilung durch die Untere Immissionsschutzbehörde hat ergeben, dass die Anlage im Tagbetrieb die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte unter Beachtung der Vorbelastung voraussichtlich einhalten kann. Für den Fall eines geplanten Nachtbetriebes ist vorher in Abstimmung mit der UIB ein Schallgutachten nach TA Lärm vorzulegen. Derzeit ergeben sich aus dem beabsichtigten Betrieb der Wasch-/ Serviceanlage keine Ansprüche auf Schallschutz.

Bei dem Vorhabenbereich handelt es sich um ein bestehendes Bahngelände. Die Fläche wurde künstlich aufgeschüttet. Natürliche Boden- und Wasserverhältnisse sind nicht vorhanden. Der Verlust von 2 Weißdorn-Bäumen kann nach Abstimmung mit der Stadt Neuss durch die Anpflanzung und Erhaltung von 2 hochstämmigen Laubbäumen ausgeglichen werden. Der im Bereich der brachgefallenen Gleisanlagen durch Sukzession aufgekommene Strauchbestand (Schmetterlingsstrauch) stellt ein Pionierstadium in der nicht-heimischen, invasiven Vegetationsentwicklung dar. Der Verlust von ca. 2.150 m² stellt nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen keinen Eingriff dar, so dass nicht von einer erheblichen, zusätzlichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ausgegangen wird. Der Eingriff in die Schutzgüter Boden und Pflanzen erfordert ebenfalls keine UVP.

Eingriffe in das Schutzgut Tiere werden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ausgeschlossen. Um Konflikte mit der Vogelwelt, hier Gehölzbrütern, auszuschließen, werden notwendige Gehölzrückschnitte im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt. Eine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten der Gehölzbrüter kann somit ausgeschlossen werden. Durch eine ökologische Baubegleitung werden Beeinträchtigungen einer möglichen Population von Zauneidechsen verhindert. Auch eine Störung im Sinne der Nr. 4 des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes kann

ausgeschlossen werden, da die Arbeiten im Bereich Bahnhof Neuss in unmittelbarer Nähe der Gleisanlagen und des östlich anschließenden Gewerbegebietes durchgeführt werden. Die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft und Kultur- und sonstige Sachgüter sind keinen wesentlichen Auswirkungen im Sinne des UVPG ausgesetzt. Auch hinsichtlich dieser Schutzgüter kann auf eine UVP verzichtet werden.

Das gilt ebenso für das Schutzgut Fläche. Das Schutzgut Fläche ist nicht als Teil des Schutzgutes Boden, sondern in eigenständiger Weise zu berücksichtigen. Für den Flächenverbrauch (Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“) als eine wichtige Größe der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung liegt mit einer Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020 eine klar definierte Zielgröße vor. Unter dem Schutzgut Fläche ist daher in erster Linie der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Aus- bzw. Umbau einer bestehenden Eisenbahnanlage und es steht im Einklang mit der o.g. Nachhaltigkeitsstrategie.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Umsetzung der Maßnahme hat nur geringe Auswirkungen. Die in Anspruch genommene Fläche liegt nicht in einem Gebiet ökologischer Empfindlichkeit, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Die in Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Standortkriterien als Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden nicht beeinträchtigt. Schützenswerte Gebiete sind nicht betroffen. Erhebliche und/oder nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das geplante Vorhaben sind höchstwahrscheinlich nicht zu erwarten.

Gemäß § 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar:

Im Auftrag



Gripp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 114

137 Korrektur zur Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 36 vom 05.09.2019 zu Ziffer 218 – Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Ferro Duo GmbH in Duisburg

Bezirksregierung
52.03-0561252-0000-550

Düsseldorf, den 03. März 2020

Berichtigung des Bekanntmachungstextes nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Ferro Duo GmbH in Duisburg

Der in der Ausgabe Nummer 36 vom 05.09.2019 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 05.09.2019 veröffentlichte Bekanntmachungstext für ein Vorhaben der Ferro Duo GmbH in Duisburg enthielt einen redaktionellen Fehler.

Es muss richtig lauten: „Die zu ändernde Anlage fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 8.7.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).“

Das Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung bleibt hiervon unberührt.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 116

138 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Duisburg AG

Bezirksregierung
53.02-0031758-0010-G8-0072/19

Düsseldorf, den 12. März 2020

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht

Antrag der Stadtwerke Duisburg AG, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg nach §§ 8, 16 BImSchG auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der vorhandenen BHKW-Anlage durch Errichtung von 7 BHKW-Modulen

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Stadtwerke Duisburg haben mit Datum vom 27.11.2019 bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung nach §§ 8, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Blockheizkraftwerk-Anlage 1 (BHKW-Anlage 1) durch Errichtung der BHKW-Anlage 2 mit 7 BHKW-Modulen (je 10,161 MW Feuerungswärmeleistung (FWL), insgesamt 71,127 MW FWL) gestellt.

Die Änderung soll am Betriebsstandort „Heizwerk Mitte“ in Duisburg-Hochfeld, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 319, Flurstück 347 erfolgen.

Am Standort „Heizwerk Mitte“ betreibt die Stadtwerke Duisburg AG bereits die Heißwasserkessel 1 (ölbefeuert, FWL 177,95 MW), Heißwasserkessel 2 (erdgasbefeuert, FWL 108,6 MW) und die erdgasbetriebene BHKW-Anlage 1 (FWL 2,4 MW).

Gegenstand des Antrags auf 1. Teilgenehmigung sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- die Errichtung der Maschinen- und Anlagentechnik der BHKW-Anlage 2,
- die baulichen Änderungen in einem Bestandsgebäude des Heizwerks Mitte und
- der Neubau des Gebäudes für die Frisch-/Altölanlage.

Der Betrieb der BHKW-Anlage 2 soll im Rahmen einer 2. Teilgenehmigung beantragt werden. Die Informationen zur Beurteilung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens und insbesondere die Darstellung der umweltrechtlichen Belange sind in dem Antrag auf 1. Teilgenehmigung enthalten.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin die Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Dezember 2021.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 8 Abs. 1, 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Der Genehmigungsantrag sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **18.03.2020 bis einschließlich 17.04.2020** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240 a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis von Donnerstag
08:00 bis 12:00 Uhr
13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr

Stadt Duisburg bei der Bezirksverwaltung Mitte,
4. Etage, Zi. 417
Sonnenwall 73 – 75, 47051 Duisburg,

Montag bis Donnerstag
08:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder unter nachfolgenden Telefonnummern möglich:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter Telefon-Nr. 0211/475-2446
2. bei der Stadt Duisburg unter Telefon-Nr. 0203/283-3811 oder 0203/283-4727

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch bei der

Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Duisburg innerhalb der **Einwendungsfrist vom 18.03.2020 bis einschließlich 18.05.2020** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ zu senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zukommen zu lassen. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de. Weiteres hierzu finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informationen hierzu finden Sie unter folgendem Link: (http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_verschlueselte_E-Mails.html).

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen und Einwender enthalten.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbar-einwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter

bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein und wird nicht öffentlich bekannt gemacht. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrunde liegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **03.06.2020, 10:00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im **Rudolf-Schock-Saal der Mercatorhalle, Landfermannstr. 6, 47051 Duisburg**.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht

erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbeauftragte der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

Auf Grundlage des § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 UVPG und § 7 UVPG wurde für das oben genannte Vorhaben, das unter die Nummer 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG fällt, eine allgemeine Vorprüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, durchgeführt.

Die dazu erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:

Die neue BHKW-Anlage 2 soll als Erweiterung der bestehenden BHKW-Anlage 1 im Heizwerk Mitte installiert werden. Der Anlagenstandort befindet sich im Duisburger Stadtgebiet Mitte im Stadtteil Hochfeld. Hochfeld ist ein historisch gewachsener Industriestandort, indem sich insbesondere Unternehmen aus der Stahl- und Chemieindustrie angesiedelt haben. Aufgrund parallel entstandener Arbeitersiedlungen wird der Stadtteil bis in die heutige Zeit durch die Mischnutzung von Industrie und Wohnbebauung geprägt. An das Betriebsgelände grenzen in nördlicher und westlicher Richtung industrielle und gewerbliche Nutzungen, in östlicher und südlicher Richtung Wohn- und Gewerbenutzung sowie vereinzelte Grünflächen an.

Die Landschaft im Bereich des Anlagenstandorts ist durch anthropogene industrielle und gewerbliche Tätigkeiten sowie Verkehrsflächen geprägt und baulich stark verdichtet. Die neue BHKW-Anlage soll in einem Bestandsgebäude errichtet werden. Lediglich zur Einhausung der Lagertanks ist ein neues Gebäude zu errichten. Aufgrund der – im Vergleich zu den bereits bestehenden Gebäuden – geringen Größe dieses Lagergebäudes können negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgeschlossen werden.

Die Bodenflächen des als Industriegebiet ausgewiesenen Betriebsgeländes sind im Wesentlichen, abgesehen von einzelnen Bepflanzungen und kleineren Rasenflächen, nahezu vollständig versiegelt. Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Bodenflächen versiegelt. Das Schutzgut Boden wird somit durch das Vorhaben nicht belastet, ein zusätzlicher Flächenverbrauch findet ebenfalls nicht statt.

Durch das beantragte Vorhaben wird die erzeugte Feuerungswärmeleistung um 71,127 MW erhöht. Die durch die 7 BHKW-Module erzeugten Abgase sollen über zwei jeweils 57,5 m hohe Kamine (3- und 4-zügig) abgeleitet werden. Zur Einhaltung der zulässigen Emissionsgrenzwerte gemäß der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) werden die BHKW-Module sowohl mit einem Oxidationskatalysator zur Reduzierung von Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffen als auch mit einem SCR-Katalysator mit

Harnstoffeindüsung zur Reduzierung der Stickoxide versehen.

Für den Betrieb der geänderten Anlage wurde eine Immissionsprognose erstellt, bei der berücksichtigt wurde, dass die Stadt Duisburg im Bereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet liegt.

Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass der Immissionsbeitrag der geänderten Anlage bzgl. der anlagenspezifischen Schadstoffkomponenten als irrelevant bezeichnet werden kann und der Schutz der menschlichen Gesundheit in Bezug auf die untersuchten Schadstoffe gewährleistet ist. Auch der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition von luftverunreinigenden Stoffen einschließlich des Schutzes der Vegetation und von Ökosystemen ist gewährleistet.

Im Bereich des Vorhabenstandortes und des zugehörigen Untersuchungsgebietes befinden sich keine NATURA 2000-Gebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG). Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Ruhraue in Mülheim“ befindet sich in südöstlicher Richtung in ca. 8,6 km Entfernung und das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ befindet sich nordwestlich in 8,1 km Entfernung vom Anlagenstandort. In den Antragsunterlagen wurde dargelegt, dass die Zusatzbelastung durch Einträge von eutrophierend und versauernd wirkenden Stoffen unterhalb des jeweiligen Abschneidekriteriums liegt und somit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete führt.

Für den Betrieb des geänderten Vorhabens wurde eine schalltechnische Prognose erstellt. Unter Berücksichtigung der geplanten Schallminderungsmaßnahmen kommt diese Prognose plausibel zu dem Ergebnis, dass die geänderte Anlage die zulässigen Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschreitet und damit außerhalb des Einwirkungsbereichs gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) liegt.

Die Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der Störfallverordnung.

Insgesamt betrachtet können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen und andere Schutzgüter beim Betrieb der geänderten Anlage ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Sebastian Klug

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 116

139 Bekanntmachung gemäß § 5 II des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Bezirksregierung
54.04.01.28-1

Düsseldorf, den 28. Februar 2020

Bekanntmachung gemäß § 5 II des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 geändert worden ist

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, hat am 27.01.2020 Unterlagen zur Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt. Die Emschergenossenschaft plant die ökologische Verbesserung des Emschermündungsraumes in Dinslaken und Voerde, welche ihr durch Planfeststellungsbeschluss vom 16.09.2013 genehmigt wurde.

Nachdem bereits verschiedene Bautätigkeiten abgeschlossen worden sind, beabsichtigt die Emschergenossenschaft nun, den o. g. Planfeststellungsbeschluss dahingehend zu ändern, dass nach Umschluss der Emscher in Richtung Norden der Mündungsbereich nun doch nicht verfüllt, sondern wie ein Altarm als Natur- und Rückzugsraum erhalten bleiben soll. Die Änderung beinhaltet weiterhin die Anlage einer Hakenbuhne.

Betroffen von dem Änderungsvorhaben sind die Gemarkung Möllen, Flur 7 und Flur 15, Flurstück 18, sowie die Gemarkung Dinslaken, Flur 69, Flurstücke 62 und 232.

Gemäß § 9 I 1 Nr. 2, IV i. V. m. § 7 I 2, 3 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Maßgeblich ist, ob durch das Änderungsvorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, die nach § 25 II UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens

Die Emschergenossenschaft beabsichtigt, auf die Verfüllung der Mündung zu verzichten und diese stattdessen als Natur- und Rückzugsraum sowie als Retentionsraum zu erhalten. Es ist vorgesehen, die Wasserflächen zu belassen und nur lokal mit inselartigen Verfüllungen zu versehen. Die beiden vorhandenen Mündungsleitwerke sollen zurückgebaut werden, wohingegen die alten Böschungs- und Sohlbefestigungen im Boden unter der Sohle der alten Mündung verbleiben sollen. Auch bei der hier vorgesehenen Änderung ist eine neue Buhne – kombiniert mit einem Längswerk – notwendig.

Standort des Vorhabens

Nutzungs- und Qualitätskriterien i. S. d. Nr. 2.1 und 2.2 der Anlage 3 zum UVPG

Hinsichtlich der Fläche / des Bodens wird der Ist-Zustand des Mündungsbereiches durch die Änderung kaum verändert. Die aktuell vorhandenen Wasserflächen im heutigen Emschermündungsbereich bleiben erhalten. Sie werden künftig allerdings die Funktion von Stillwasserbereichen haben. Die vorgesehene Änderung, die den Zielen der WRRL entspricht, kommt durch die Qualitätsverbesserung des Rheins und die Steigerung der biologischen Vielfalt insbesondere Fischen und Fledermäusen zugute.

Gebiete i. S. d. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG

Im Vorhabenbereich sind keine Gebiete i. S. d. Nr. 2.3.3, Nr. 2.3.5 sowie der Nr. 2.3.9 bis 2.3.11 ausgewiesen.

Das Vorhaben befindet sich allerdings im FFH-Gebiet „Rheinaue Walsum“ (DE-4406-301) und im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401). Die Emschermündung liegt darüber hinaus im FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301). Zum einen werden durch den Erhalt der alten Emschermündung bzw. die Umfunktionierung als Auen- und Stillwasserbereich die Schutzziele der betroffenen Gebiete unterstützt. Zum anderen ergeben sich keine zusätzlichen oder größeren nachteiligen Umweltauswirkungen als durch die bislang planfestgestellte Variante.

Weiterhin liegt das Untersuchungsgebiet im Landschaftsschutzgebiet „Ork, Spellen, Unteremmelsum, Mehr, Löhnen, Mehrum, Götterswickerhamm, Haus Ahr und Kalbeckshof“ (LSG-4305-0007). Die Änderung stellt einen

geringen Eingriff in die Schutzgebietskulisse dar, welcher aber ebenfalls keine zusätzlichen oder größeren nachteiligen Umweltauswirkungen als die ursprünglich planfestgestellte Variante hat.

Darüber hinaus existieren im Plangebiet und der näheren Umgebung geschützte Landschaftsbestandteile, die aber allein aufgrund der räumlichen Distanz zum Vorhaben durch den Erhalt der alten Mündung nicht betroffen sind.

Im Bereich des Hochwasserleitdamms Rhein gibt es zwei gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG in Form von Flutrasen (BT-WES-00255) und Kies- bzw. Sandufeln (BT-DU-00018), für die durch die Änderung aber auch keine zusätzlichen oder größeren nachteiligen Umweltauswirkungen als die durch die planfestgestellte Variante ohnehin hervorgerufenen entstehen.

Hinsichtlich der Betroffenheit des Risikogebietes in der ans Untersuchungsgebiet angrenzenden Siedlung „Am Stapp“ sowie des als Überschwemmungsgebiet festgesetzten Deichvorland-Streifens ergibt sich durch die Änderung keine Veränderung von Ist- und planfestgestelltem Zustand.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 UVPG genannten Kriterien ist festzustellen, dass gegenüber dem mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.09.2013 festgestellten Zustand keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bei Realisierung der Änderung zu verzeichnen sind.

Durch die Änderung sollen bestehende Strukturen erhalten und optimiert werden. Darüber hinaus ist Ziel der Änderung die Steigerung der biologischen Vielfalt. Durch den Erhalt der alten Emschermündung bzw. die Umfunktionierung als Auen- und Stillwasserbereich profitieren insbesondere Fische und Fledermäuse. Weiterhin werden die Schutzziele der betroffenen Gebiete i. S. d. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG unterstützt. Mit dem Verzicht auf die Verfüllung der Emschermündung sind daher weniger nachteilige Umweltauswirkungen, als vielmehr ein Gewinn für die Belange des Naturschutzes verbunden.

Mögliche Auswirkungen ergeben sich nicht außerhalb, sondern nur innerhalb der Grenzen des Baufeldes. Diese Auswirkungen sind auf die ca. 2-jährige Bauzeit begrenzt. Insgesamt ergeben sich durch die Änderung des planfestgestellten Vorhabens vorrangig positive Effekte.

Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen

nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 I 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 II 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 III 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Verena Brinkhoff

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 120

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

140 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Huppertsberg, Jan Verhey)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom
07.03.2006 (GV NRW S. 94)
in der zurzeit geltenden Fassung

**(Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal,
KK 16, vom 23.02.2020,
Aktenzeichen: 503000-008315-20/9**

an **Herrn Jan Verhey Huppertsberg
* 06.06.1968 in Wuppertal
letzte bekannte Anschrift:
ohne festen Wohnsitz seit 2016**

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
CHK in Lögers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 121

**141 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal
(Tomasulo, Donato)**Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom
07.03.2006 (GV NRW S. 94)
in der zurzeit geltenden Fassung

**(Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal,
KK 16, vom 28.02.2020,
Aktenzeichen: 503000-004886-20/3**

an **Herrn Tomasulo Donato**
*** 03.05.1993 in Radevormwald**
letzte bekannte Anschrift:
Schlachthofstraße 13 in
42897 Remscheid

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des
Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee 228, 42285
Wuppertal, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g.
Verwaltungsentscheidung durch öffentliche
Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist
in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die
Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die
Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn
seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen
vergangen sind.

Im Auftrag
KOKin Weikert

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf